



## Sitzungskalender Mai 2025

### Montag, 12.05.2025

Sitzung des Ausschusses für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge

### Dienstag, 13.05.2025

Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft

### Freitag, 16.05.2025

Sitzung des Kreisausschusses

### Dienstag, 20.05.2025

Sitzung des Bauausschusses

### Freitag, 23.05.2025

Sitzung des Kreistages

Aktuelle Informationen bzw. Änderungen finden Sie unter:

[www.erlangen-hoechstadt.de/verwaltung/sitzungsinformationen/sitzungskalender](http://www.erlangen-hoechstadt.de/verwaltung/sitzungsinformationen/sitzungskalender)

## Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 477 und 497, jeweils Gemarkung Zweifelsheim, Stadt Herzogenaurach

### Bekanntmachung (§ 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 08.04.2025, Az. 40824-118

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Bescheid vom 27.03.2025, Az. 40824-118, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das oben genannte Vorhaben erteilt.

A. Der Genehmigungsbescheid hat folgenden, verfügenden Teil, wobei die Nebenbestimmungen, die allgemein rechtlicher Art sind bzw. den Immissionsschutz, den Schutz des Luftverkehrs, den Naturschutz, das Wasserrecht, die Land- und Forstwirtschaft sowie das Baurecht und den Brandschutz betreffen, hier nicht aufgeführt sind:

#### I. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV

1. Der HerzoEnergie GmbH, Schießhausstr.9, 91074 Herzogenaurach (Antragstellerin), wird nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon, E175 EP5, E2 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 477 und 497, jeweils Gemarkung Zweifelsheim, erteilt.

#### Inhalt:

Sitzungskalender Mai 2025	1
Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 477 und 497, jeweils Gemarkung Zweifelsheim, Stadt Herzogenaurach	1
Führerschein-Pflichtumtausch: Die nächste Frist endet am 19.01.2026	2
Landkreis sucht Tagesmütter und Tagesväter: Neuer Qualifizierungskurs startet am 9. Mai 2025	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Baiersdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2025	3

## II. Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb von 2 WKA mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

Typ: Enercon E175 EP5 E2

Gesamthöhe: 249,5 m

Nabenhöhe: 162 m

Rotordurchmesser: 175 m

Max. Nennleistung: 7 MW

Blattanzahl: 3

Turmtyp: Hybridturm

## III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Schreiben vom 31.10.2024)
- Inhaltsverzeichnis
- Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Auszüge aus Gestattungsverträgen
- Nachweise zu den Herstellungskosten und Baukosten
- Kartenausschnitt aus dem Regionalplan Region 7
- Topographische Karte M 1 : 25.000
- Beschreibung der Umgebung
- Kurzbeschreibung Windpark, Plan BC GmbH, 17.10.2024
- Gutachten zur Standorteignung, denergy GmbH, 11.10.2024
- Gutachtliche Stellungnahme zum Eisfall, Sowiwas-Energie GmbH, 12/2024
- Technische Beschreibung, Enercon E-175 EP 5, 20.06.2023
- Technische Beschreibung Rotorblätter
- Technische Beschreibung Blitzschutz
- TD\_Netztechnische Leistungsmerkmale
- Technische Beschreibung Turm und Fundament
- Gewichte, Abmessungen\_TD Turm
- Information zur Störfallverordnung
- Technische Beschreibung der bedarfsgrechten Nachtkennzeichnung, 10.01.2024
- Angaben zur Notstromversorgung
- Technische Beschreibung Brandschutz
- Technische Beschreibung Blitzschutz



- Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege
- Untersuchung Schallschutz, Büro Öko-Raum Konzept, 20.12.2024
- Schattenwurfprognose, Büro Öko-Raum-Konzept, 28.10.2024
- Antragsformular Baurecht vom 21.10.2024
- Baubeschreibung
- Nachweis der Bauvorlagenberechtigung
- Lageplan M 1 : 1.250, 17.10.2024
- Seitenansichts-Zeichnung
- Zeichnung Legende, 05.01.2023
- Technische Beschreibung Gondel
- EU-Konformitätserklärung E-175 EP5
- Fachbeitrag zum Artenschutz (saP), ANUVA, 06.02.2025 (Endfassung)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, ANUVA, 12.03.2025 (Endfassung)
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zu Wasser gefährdenden Stoffen und dem Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

#### IV. Nebenbestimmungen

#### V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die HerzoEnergie GmbH zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **42.419 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **132 €**.

#### **B. Dem Genehmigungsbescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, die auch für mögliche Klagen Dritter gilt:**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfach 340148, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form möglich.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Aufgrund von Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) entfällt das Vorverfahren nach § 68 VwGO (Widerspruchsverfahren). Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 des Bundesimmissionsschutzgesetzes **keine aufschiebende Wirkung**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

#### **C. Auslegung und Zustellung des vollständigen Genehmigungsbescheides und Möglichkeit zur Einsichtnahme**

1. Der Genehmigungsbescheid vom 27.03.2025 kann

**vom 25.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025**

beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, 2. Stock, Zimmer Nr. 205,

während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag, 8 Uhr – 12 Uhr, und Montag – Donnerstag, 14 Uhr – 16 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09193 201710 eingesehen werden.

2. Der Genehmigungsbescheid vom 27.03.2025 wird in diesem Zeitraum auch auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zugänglich gemacht ([www.erlangen-hoechststadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/windkraft-herzogenaurach](http://www.erlangen-hoechststadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/windkraft-herzogenaurach)) Er kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich (Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Umweltamt, Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch) oder elektronisch ([poststelle@erlangen-hoechststadt.de](mailto:poststelle@erlangen-hoechststadt.de)) angefordert werden.

3. Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist (09.05.2025) auch gegenüber Dritten als **zugestellt** (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Höchstadt a. d. Aisch, 08.04.2025  
Landratsamt Erlangen – Höchststadt

Leuchs  
Regierungsrat

#### **Führerschein-Pflichtumtausch Die nächste Frist endet am 19.01.2026**

Kartenführerscheine der Ausstellungsjahre 1999 bis 2001 (Feld 4a auf dem Führerschein) sind bis spätestens 19.01.2026 in einen aktuellen EU-Kartenführerschein zu tauschen. Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Die Umtauschfristen für Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge ab 1953 sind bereits abgelaufen. Wer die Umtauschfrist versäumt hat, riskiert ein Verwarngeld. Die Führerscheinstelle ruft Betroffene nochmals dazu auf, umgehend einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Aktuell müssen Personen, die einen zwischen 1999 und 2001 ausgestellten Kartenführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Hier läuft die Umtauschfrist noch bis 19. Januar 2026. Das für die Umtauschfrist relevante Ausstelldatum des Führerscheins ist auf der Führerscheinvorderseite unter Feld 4a vermerkt. Die Führerscheinstelle des Landkreises ruft alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchststadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/>.

#### **Antrag stellen**

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als ein Jahr) und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, ein. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag online über das Bürgerserviceportal des Landkreises

(<https://www.buergerservice-portal.de/bayern/lkrerlangenhoechstadt/>) zu übermitteln. Für die anfallenden Antragsgebühren erhalten Antragsteller eine Kostenrechnung und sobald der neue Führerschein vorliegt, auch eine Abholbenachrichtigung per Post. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall vier bis sechs Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinpflichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der unbefristeten EU-Kartenerführerscheine, sind unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/> verfügbar. Ein Infoflyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchststadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19. Januar 2026 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

## Landkreis sucht Tagesmütter und Tagesväter Neuer Qualifizierungskurs startet am 9. Mai 2025

Tagesmütter und Tagesväter ermöglichen es Eltern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren – auch im Landkreis Erlangen-Höchststadt. Eine verlässliche und flexible Betreuung der Kinder in den ersten Lebensjahren spielt dabei eine wichtige Rolle.

### Individuell und familiennah

Kindertagespflegepersonen gehen in kleinen Gruppen von bis zu fünf Kindern in familienähnlicher Atmosphäre gezielt auf die Bedürfnisse einzelner Kinder ein und fördern diese individuell in ihrer Entwicklung. Die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson erfolgt auf selbstständiger Basis, in der Regel in eigenen und kindgerechten Räumlichkeiten.

### Verstärkung für Ersatzbetreuung

Um die Betreuung verlässlich sicherstellen zu können, bedarf es einer Ersatzbetreuung, die im Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson kurzfristig die Betreuung der Kinder übernimmt. Für die aktuell 20 Tagespflegepersonen benötigt das Landratsamt noch Verstärkung für die Ersatzbetreuung. Die Ersatzbetreuungsperson unternimmt regelmäßige Besuche bei den Tagespflegepersonen im Landkreis, eine sogenannte Kontaktpflege. Diese stellt sicher, dass die Kinder bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson mit der Ersatzbetreuungsperson vertraut sind.

### Information und fachliche Beratung

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie sucht Interessierte, die gern mit Kindern arbeiten und Tagesmutter oder Tagesvater werden wollen oder die Ersatzbetreuung unterstützen möchten. Wer sich für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auf selbstständiger Basis interessiert, kann an einem umfangreichen Qualifizierungskurs teilnehmen und sich kontinuierlich fortbilden. Teilnehmende erhalten vor und während der Tätigkeit Unterstützung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie, das auch die Kursgebühr übernimmt. Der nächste Qualifizierungskurs beginnt am Freitag, den 9. Mai 2025, in Erlangen.

Weitere Informationen erhalten Interessierte beim Fachdienst Kindertagespflege des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, Carina Burkard und Sarah Mähringer, unter der Telefonnummer 09131/803-1547 oder -1517 oder per E-Mail an [kindertagespflege@erlangen-hoechstadt.de](mailto:kindertagespflege@erlangen-hoechstadt.de) sowie unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/kindertagespflege/>.

## HAUSHALTSSATZUNG

### des Schulverbandes Baiersdorf (Landkreis Erlangen-Höchststadt)

für das

### Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Absatz 5 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Baiersdorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.929.160 €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.973.400 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.209.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Schulverbandsumlage

- 1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**lfd. Schulverbandsumlage**) wird für 2025 auf 908.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
- 2.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (**Investitionsumlage für Anlagevermögen**) wird für 2025 auf 19.200 € festgesetzt und nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der letzten fünf Jahre (siehe Anlage) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 3.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die **Kreditzahlung zur Ablöse des Schulgebäudes** (Zins u. Tilgung) wird für 2025 auf 138.310 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus den Gemeinden Baiersdorf, Bubenreuth, Langensendelbach und Marloffstein auf diese Mitglieder umgelegt (Kreditumlage).
- 4.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben für die **Kreditzahlung zur Sanierung des Schulgebäudes** (Zins u. Tilgung) wird für 2025 auf 54.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus den Gemeinden Baiersdorf, Bubenreuth, Langensendelbach und Marloffstein auf diese Mitglieder umgelegt.

- 5.) Die **Investitionsumlage** zur Finanzierung der Kosten für die **Sanierung des Schulgebäudes** im Vermögenshaushalt 2025 wird auf 1.111.177 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Gemeinden Effeltrich, Möhrendorf und Poxdorf umgelegt.
- 6.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben für die **Kreditzahlung zur Zwischenfinanzierung der Fördergelder** (Zinsen) wird für 2025 auf 61.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 7.) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage (1.) wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 204 Verbandsschüler festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.451,47 € festgesetzt.
- 8.) Für die Berechnung der Investitionsumlage (2.) wird der Durchschnitt der Schülerzahlen der letzten fünf Jahre auf 213 Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 90,14 € festgesetzt.
- 9.) Für die Berechnung der Kreditumlage ((3.) Ablöse Schulgebäude) wird die maßgebende Schülerzahl der Gemeinden Baiersdorf, Bubenreuth, Langensendelbach und Marloffstein nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 135 Verbandsschüler festgesetzt. Diese Kreditumlage wird je Verbandsschüler auf 1.024,51 € festgesetzt.
- 10.) Für die Berechnung der Kreditumlage ((4.) Sanierung Schulgebäude) wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2024 auf 135 Verbandsschüler festgesetzt. Diese Kreditumlage wird je Verbandsschüler auf 400,00 € festgesetzt.
- 11.) Für die Berechnung der Investitionsumlage zur Sanierung des Schulgebäudes (5.) wird die Schülerzahl der Gemeinden Effeltrich, Möhrendorf und Poxdorf auf 70 Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 15.873,95 € festgesetzt.
- 12.) Für die Berechnung der Kreditumlage zur Zwischenfinanzierung der Fördergelder (6.) wird die Schülerzahl auf 204 Verbandsschüler festgesetzt. Diese Kreditumlage wird je Verbandsschüler auf 299,02 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Baiersdorf, 14.04.2025

Schulverband Baiersdorf

Oswald Siebenhaar  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 05. Mai 2025 bis 12. Mai 2025 in der Verwaltung des Schulverbandes Baiersdorf bei der Stadtverwaltung Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des gesamten Jahres zur Einsicht bereitgehalten.